



# LBO-Sonderexpress

Nr. 03/2021

München, 16. Januar 2021

## Verschärfte Maskenpflicht ab 18. Januar 2021: Regelungen im ÖPNV und Schülerverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits informiert, hat der Bayerische Ministerrat beschlossen, dass ab dem **18. Januar 2021** sowohl im Einzelhandel als auch im **Öffentlichen Personennahverkehr** eine verschärfte Maskenpflicht gelten soll. Die **Änderungsverordnung** zu 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde am 15.01.2021 veröffentlicht. Die entsprechenden Regelungen lauten:

§ 1: „Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, **eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard** zu tragen (FFP2-Maskenpflicht), gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Kinder **zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag** nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.“

§ 8: „Satz 1 gilt entsprechend für den **öffentlichen Personennahverkehr** und die hierzu gehörenden Einrichtungen sowie für die Schülerbeförderung im **freigestellten Schülerverkehr** mit der Maßgabe, dass für die jeweiligen **Fahrgäste** FFP2-Maskenpflicht gilt.“

→ **Kulanzwoche**: In der ersten Woche der FFP2-Maskenpflicht, vom **18. bis 24. Januar 2021** werden noch keine Bußgelder verhängt, solange eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

### Konkret wurde folgendes klargestellt:

- Gleiche Regeln: Die verschärfte Maskenpflicht gilt im ÖPNV und freigestellten Schülerverkehr.
- FFP2-Maskenpflicht gilt in Fahrzeugen sowie zugehörigen Einrichtungen (z.B. Haltestellen).
- Alternativ zu FFP2-Masken werden auch KN 95 und N 95-Schutzmasken akzeptiert.
- Das Fahr-/Servicepersonal wird von der verschärfte Maskenpflicht nicht erfasst.
- Für Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag gilt die verschärfte Maskenpflicht nicht. Diese müssen wie bisher nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen.
- Kinder unter 6 Jahren müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Auf weitere Bereiche mit Kundenkontakt erstreckt sich die verschärfte Maskenpflicht bisher nicht. Das heißt bei Kundenkontakt reicht für das Fahrpersonal eine Alltagsmaske aus.
- Das Fahrpersonal haftet nicht für Verstöße durch Fahrgäste.

Weitere Infos siehe [FAQ](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/) zur FFP2-Maskenpflicht des Bayerischen Gesundheitsministeriums:  
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND BAYERISCHER  
OMNIBUSUNTERNEHMEN e.V.

Kirstin Neumayr  
Touristik & Öffentlichkeitsarbeit